

# RS Vwgh 1994/10/18 94/04/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1994

## Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

## Norm

IngG 1990 §4 Abs1 Z1 lita;

IngG 1990 §4 Abs1 Z1 litb;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den systematischen Aufbau der Berufsausbildung in Österreich reichen weder die durch den Abschluß einer Lehre erworbenen Fachkenntnisse an jene heran, die durch die Absolvierung einer der im § 4 Abs 1 Z 1 lit a IngG 1990 genannten Lehranstalten vermittelt werden, noch sind die nach erworbenem Lehrabschluß zurückgelegten Praxiszeiten als solche iSd § 4 Abs 1 Z 1 lit b IngG 1990 anzuerkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040163.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)